

Verhandelt,

Kalkar, den 27. Oktober 2015

Die untenstehend Genannten sind heute zur Fassung eines Dringlichkeitsbeschlusses gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW im Besprechungszimmer des historischen Rathauses versammelt:

Anwesend:

1. Die Bürgermeisterin:
Dr. Schulz, Britta
2. Das Ratsmitglied:
Leusch, Klaus-Dieter
3. Der Schriftführer:
Stadtamtsrat Angenendt, Heinz

Beschlussgegenstand:

Zustimmung zu einer Aufwendung/Auszahlung gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW

1. Sachverhalt:

Durch die stetig steigende Anzahl an Asylbewerbern, die der Stadt Kalkar zugewiesen werden, sind die Haushaltsansätze im Produkt 05 01 02 - Sonstige soziale Hilfen (Aufwendungen für Transferleistungen und Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen) ausgeschöpft. Alleine im Monat September 2015 wurden der Stadt 51 Asylbewerber zugewiesen. Im Nachtragshaushalt für das Haushaltsjahr 2015 sind entsprechende Erhöhungen veranschlagt.

Für die Versorgung der Asylbewerber entstehen laufende Kosten für Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgüter. Darüber hinaus sind Leistungen bei Krankheit zu gewähren.

Zudem wurde der Hausmeistervertrag für das Objekt Schafweg 16 in Kalkar aufgrund des erforderlichen zeitlichen Mehraufwandes geändert. Dadurch erhöht sich die monatliche Pauschalvergütung.

Im Haushaltsjahr 2015 wurde durch den Rat der Stadt bereits der Leistung von überplanmäßigen/außerplanmäßigen Aufwendungen zugestimmt.

In Ausnahmefällen können erhebliche überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen so dringlich sein, dass für die Einholung der vorherigen Zustimmung des Rates seine nächste Sitzung nicht abgewartet werden kann. In solchen eilbedürftigen Fällen bietet es sich an, dass der Bürgermeister zusammen mit einem Ratsmitglied eine Entscheidung trifft, um das notwendig gewordene haushaltswirtschaftliche Handeln der Gemeinde zeitnah zu ermöglichen.

Bei den zu leistenden Aufwendungen handelt es sich um eine Pflichtaufgabe nach dem AsylbLG, welche unabweisbar ist.

2. Kosten und Deckung der Kosten:

Beim Produkt 05 01 02 - Sonstige soziale Hilfen (Aufwendungen für Transferleistungen und Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen) besteht ein aktueller überplanmäßiger/außerplanmäßiger Bedarf in Höhe von insgesamt 43.197,96 €. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

- Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen = 3.332,00 €
- Geldleistungen für den Lebensunterhalt = 6.607,44
- Sachleistungen = 9.940,79 €
- Leistungen bei Krankheit = 17.356,66 €
- Arbeitsgelegenheiten = 1.057,30 €
- Erwerb von Vermögensgegenständen > 410 € = 642,79 €
- Erwerb von Vermögensgegenständen < 410 € = 4.260,98 €

Die Deckung der Kosten erfolgt durch zusätzliche, bisher nicht veranschlagte Landeserstattungen. Die abschließende Veranschlagung ist im Nachtragshaushalt 2015 dargestellt. Die Finanzierung der überplanmäßigen/außerplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung ist somit sichergestellt.

3. Begründung der Dringlichkeit:

Ohne die Genehmigung der überplanmäßigen/außerplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung wäre die erforderliche Versorgung der Asylbewerber nicht mehr möglich.

4. Beschluss:

Der Leistung einer überplanmäßigen/außerplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung im Produkt 05 01 02 - Sonstige soziale Hilfen (Aufwendungen für Transferleistungen und Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen) in Höhe von 43.197,96 € gemäß der o. a. Aufstellung wird zugestimmt.

Die Bürgermeisterin:

Das Ratsmitglied:

Der Schriftführer:

Dr. Schulz

Leusch

Angenendt